

RS Vwgh 1998/1/14 97/01/1039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1998

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StGB §43 Abs1;

Rechtssatz

Die von der Behörde vorzunehmende Prognose künftigen Wohlverhaltens des Verleihungswerbers ist - unabhängig von einer BEDINGTEN Verurteilung und vom Strafausspruch - aufgrund der Schwere der der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Taten zu treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997011039.X02

Im RIS seit

03.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at